

**Rahmenvereinbarung
samt
allgemeine Auftragsbedingungen (AAB)**
(Stand Januar 2023)

abgeschlossen zwischen dem unterzeichneten Mandanten (im Folgenden kurz **Mandant** genannt)
einerseits und

HOLTER- WILDFELLNER & PARTNER RECHTSANWÄLTE GmbH & Co KG,

Uferstraße 10, 4710 Grieskirchen (im Folgenden vereinfachend „**Rechtsanwalt**“ bzw „**Rechtsanwälte**“
genannt)

andererseits
wie folgt:

Präambel

Diese Rahmenvereinbarung orientiert sich an den von der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer herausgegebenen und empfohlenen AAB. Oberstes Ziel der Rechtsanwälte ist die rasche und kompetente Erbringung aller Leistungen zur vollsten Zufriedenheit des Mandanten, dies unter absoluter Verschwiegenheit und Einhaltung unbedingter Mandantentreue.

1. Anwendungsbereich

Die AAB gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche/behördliche wie außergerichtliche Vertretungshandlungen, die im Zuge des zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt bestehenden Vertragsverhältnisses (im Folgenden auch „Mandat“) vorgenommen werden. Die AAB gelten auch für neue

Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Allfällige gegenteilige (Auftrags)Bedingungen des Mandanten werden nicht akzeptiert.

2. Auftrag und Vollmacht

Die Rechtsanwaltsgesellschaft wird durch einen Ihrer Rechtsanwälte vertreten. Sie ist berechtigt den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen auch durch einen bei ihr beschäftigten Rechtsanwaltsanwärter durchführen zu lassen, ohne dass dieser in ein eigenes Vertragsverhältnis zum Mandanten tritt. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, in begründeten Fällen den Auftrag oder einzelne Teilleistungen an einen anderen Rechtsanwalt weiterzugeben (Substitution).

Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so sind die Rechtsanwälte nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

Der Mandant hat gegenüber dem Rechtsanwalt auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmte oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw Rechtshandlungen gerichtet sein.

3. Grundsätze der Vertretung,

Der Rechtsanwalt hat die ihm anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz zu führen und die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten. Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich berechtigt, seine Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange diese dem Auftrag des Mandanten, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widersprechen.

Mündliche oder telefonische Mitteilungen und Informationen (insbesondere von Mitarbeitern des Rechtsanwalts) haben keinerlei verbindlichen Charakter und bedürfen zur Rechtsverbindlichkeit einer schriftlichen Bestätigung des Rechtsanwalts oder eines Anwalts der Rechtsanwaltsgesellschaft.

Erteilt der Mandant dem Rechtsanwalt eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Landesrecht (zB den „Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes“ [RL-BA 2015] oder der Spruchpraxis des Berufungs- und der Disziplinarsenate für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter beim Obersten Gerichtshof und der früheren Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter [OBDK]) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung des Rechtsanwaltes unvereinbar ist, hat der Rechtsanwalt die Weisung abzulehnen. Sind Weisungen aus Sicht

des Rechtsanwaltes für den Mandanten unzweckmäßig oder sogar nachteilig, hat der Rechtsanwalt vor der Durchführung den Mandanten auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.

Bei Gefahr in Verzug ist der Rechtsanwalt berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlungen zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten scheint.

4. Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenkollision

Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit über alle ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse seines Mandanten gelegen ist.

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese Mitarbeiter nachweislich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind. Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen des Rechtsanwaltes (insbesondere Ansprüchen auf Honorar des Rechtsanwaltes) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Rechtsanwalt (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen den Rechtsanwalt) erforderlich ist, ist der Rechtsanwalt von der Verschwiegenheitspflicht entbunden. Dem Mandanten ist bekannt, dass der Rechtsanwalt aufgrund gesetzlicher Anordnungen in manchen Fällen verpflichtet ist, Auskünfte oder Meldungen an Behörden zu erstatten, ohne die Zustimmung des Mandanten einholen zu müssen; insbesondere wird auf die Bestimmungen zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung hingewiesen sowie auf Bestimmungen des Steuerrechts (zB Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, GMSG etc).

Der Mandant kann den Rechtsanwalt jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch seinen Mandanten enthebt den Rechtsanwalt nicht der Verpflichtung, zu prüfen, ob seine Aussage dem Interesse seines Mandanten entspricht. Wird der Rechtsanwalt als Mediator tätig, hat er trotz seiner Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht sein Recht auf Verschwiegenheit in Anspruch zu nehmen.

Der Rechtsanwalt hat zu prüfen, ob durch die Ausführung eines Mandats die Gefahr eines Interessenkonflikts im Sinne der Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung besteht.

4. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten

Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist. Der Rechtsanwalt hat durch gezielte Befragung des Mandanten und/oder andere geeignete Mittel auf die Vollständigkeit des Sachverhaltes hinzuwirken.

Während aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, den Rechtsanwalt alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.

5. Honorar

Soweit keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde, hat der Rechtsanwalt Anspruch auf ein angemessenes Honorar. Der Honorarabrechnung liegen die jeweils gültigen Allgemeinen Honorar-Kriterien, beschlossen vom österreichischen Rechtsanwaltskammertag, sowie das Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG) zugrunde.

Der Rechtsanwalt ist aber auch berechtigt, anstelle der Honorarabrechnung nach den Allgemeinen Honorar-Kriterien für die aufgewendete Zeit einen Stundensatz gemäß den am Ende dieser Rahmenvereinbarung vereinbarten „**besonderen Bestimmungen**“ zu verrechnen.

Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt dem Rechtsanwalt wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.

Wird dem Rechtsanwalt vom Mandanten oder dessen Sphäre ein E-Mail zur Kenntnisnahme zugesendet, ist der Rechtsanwalt ohne ausdrücklichen Auftrag nicht verpflichtet, diese Zusendung zu lesen. Liest der Rechtsanwalt das zugesendete E-Mail, steht ihm hierfür eine Honorierung gemäß ausdrücklicher Vereinbarung für vergleichbare Leistungen oder nach RATG oder AHK zu.

Sämtliche in den AAB angeführten Beträge verstehen sich jeweils netto zzgl. Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß. Zusätzlich sind dem Rechtsanwalt die erforderlichen und angemessenen Spesen (für Fahrtkosten,

Telefon, Telefax, Kopien etc.) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (zum Beispiel Gerichtsgebühren) zu ersetzen.

Die vereinbarten Stundensätze sind wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2020 oder eines an dessen Stelle tretenden Index. Ausgangsbasis ist die dem Abschlussmonat dieser AAB folgende Indexzahl. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, etwaige Indexsteigerungen in unregelmäßigen Abständen nachzuerrechnen und bedeutet ein vorläufiges Nichtverrechnen keinen Verzicht hierauf.

Bei Leistungen, die aus gerechtfertigten Gründen (etwa bei kurzfristiger Beauftragung und Terminvorgabe durch den Mandanten) zwischen 20:00 Uhr und 08:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen erbracht werden, ist der Rechtsanwalt berechtigt, 100 % Zuschläge zu den vereinbarten Stundensätzen zu verrechnen.

Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine vom Rechtsanwalt vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars bzw. der voraussichtlich anfallenden Stunden unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvorschlag im Sinne des § 5 Abs. 2 KSchG zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom Anwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.

Der Rechtsanwalt ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse (insbesondere auch bei Übernahme des Mandats) zu verlangen.

Ist der Mandant Unternehmer, gilt eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen eines Monats (maßgebend ist der Eingang beim Rechtsanwalt) ab Erhalt schriftlich widerspricht.

Sämtliche gerichtliche oder behördliche Kosten (Barauslagen) und Spesen (zB wegen zugekaufter Fremdleistungen) können - nach Ermessen des Rechtsanwalts - dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.

Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen des Rechtsanwalts.

Für die Empfangnahme und Verwahrung von Geldern, Sparbüchern, Wertpapieren, Wertsachen einschließlich Verbuchung, Verrechnung und Ausfolgung bzw. Rückstellung oder Behördenerlag sowie für die Abwicklung von Treuhandschaften durch den Rechtsanwalt - ausgenommen die Gebarung mit

Wechseln, Schuldurkunden, Zeugen-, Sachverständigen- sowie Zustellungsgebühren und dergleichen mehr - wird anstatt der zeitbezogenen Abrechnung eine Verwahrgebühr gemäß § 24 Notariatstarifgesetz vereinbart.

Der Mandant tritt hiermit seine Kostenersatzansprüche gegenüber dem Gegner in Höhe des Honoraranspruchs des Rechtsanwalts an diesen mit ihrer Entstehung ab. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an den Rechtsanwalt jedenfalls Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 4% zu zahlen. Hat der Mandant den Zahlungsverzug verschuldet, beträgt der gesetzliche Zinssatz 9,2 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz, und er hat dem Rechtsanwalt auch den darüber hinausgehenden tatsächlich entstandenen Schaden zu ersetzen. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB) bleiben unberührt.

6. Haftung des Rechtsanwalts

Die Haftung der Rechtsanwaltsgesellschaft beziehungsweise deren Anwälte für fehlerhafte Beratung und Vertretung ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt. Wird der konkrete Schadensfall - aus welchen Gründen auch immer - nicht von der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung gedeckt, ist die Haftung der Rechtsanwaltsgesellschaft beziehungsweise deren Anwälte auf höchstens EUR 400.000,00 beschränkt. Der Ersatz darüber hinausgehender Schäden ist ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt, wenn der Mandant Verbraucher ist, nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung. Bei Beauftragung einer Rechtsanwaltsgesellschaft gelten die oben stehenden Haftungsbeschränkungen auch zu Gunsten aller für die Gesellschaft (als deren Gesellschafter, Geschäftsführer, angestellte Rechtsanwälte oder in sonstiger Funktion) tätigen Rechtsanwälte.

Der vorstehend genannte Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.

Die Haftung des Rechtsanwalts ist für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung ausgeschlossen, gegenüber Unternehmern auch für den Fall schlichter grober Fahrlässigkeit.

Der Rechtsanwalt haftet für mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragten Dritte (insbesondere externe Gutachter), die weder Dienstnehmer

noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden. Diese Dritten sind sohin keine Erfüllungsgehilfen des Rechtsanwalts.

Der Rechtsanwalt haftet nur gegenüber seinem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen des Rechtsanwalts in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.

Der Rechtsanwalt haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn sich der Rechtsanwalt erbötig gemacht hat, ausländisches Recht zu prüfen. EU-Recht gilt niemals als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedstaaten.

7. Verjährung/ Präklusion

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche aus dem Titel des Schadenersatzes gegenüber dem Rechtsanwalt, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten (falls der Mandant Unternehmer iSd Konsumentenschutzgesetzes ist) oder binnen eines Jahres (falls der Mandant nicht Unternehmer ist) ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründeten Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadensstiftenden (anspruchsbegründeten) Verhalten (Verstoß).

8. Rechtsschutzversicherung

Verfügt der Mandantin eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies dem Rechtsanwalt unverzüglich bekanntzugeben sowie die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen. Der Rechtsanwalt ist aber unabhängig davon auch von sich aus verpflichtet, Informationen darüber einzuholen, ob und in welchem Umfang eine Rechtsschutzversicherung besteht und hat um rechtsschutzmäßige Deckung anzusuchen. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch den Rechtsanwalt lässt den Honoraranspruch des Rechtsanwalts gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis des Rechtsanwalts anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben. Der Rechtsanwalt hat den Mandanten darauf hinzuweisen. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Honorar samt Barauslagen vom Mandanten begehren. Sämtliche Aufwendungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Rechtsschutzversicherung sind ebenfalls abzudecken.

9. Beendigung des Mandats

Das Mandat kann vom Rechtsanwalt oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch des Rechtsanwalts bleibt davon unberührt. Im Falle der Mandatsauflösung hat der Rechtsanwalt für die Dauer von maximal 14 Tagen ab Zugang der Aufkündigung den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit des Rechtsanwalts nicht wünscht.

10. Herausgabepflicht, Aufbewahrung

Der Rechtsanwalt hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten Urkunden im Original zurückzustellen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, Kopien diese Urkunden zu behalten.

Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Mandanten zu tragen. Akten werden für die Dauer von 5 Jahren ab Beendigung des jeweiligen Mandats aufbewahrt und erklärt der Mandant seine Zustimmung zur Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand

Diese Rahmenvereinbarung samt AAB und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht.

Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Rechtsanwalts vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.

Der Rechtsanwalt ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat. Gegenüber Mandanten, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt die Gerichtsstandsregelung des § 14 Konsumentenschutzgesetz.

12. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser AAB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern der Mandant nicht Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes ist.

Erklärungen des Rechtsanwalts an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. Der Rechtsanwalt kann mit dem Mandanten aber - soweit nichts anderes vereinbart ist - in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren.

Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können - soweit nichts anderes bestimmt ist - auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden.

Der Rechtsanwalt ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten oder Dritten (zum Beispiel Versicherungen, aber auch mit der Gegenseite) in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Über die entsprechenden Risiken wurde der Mandant aufgeklärt.

Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt die den Mandanten und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung der dem Rechtsanwalt vom Mandanten übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen des Rechtsanwaltes (zB Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc) ergibt.

Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser AAB oder des durch die AAB geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommenden Regelung zu ersetzen.

Grieskirchen, am

Der Mandant:

Besondere Bestimmungen:

1. Der Mandant erteilt seine ausdrückliche Einwilligung, dass das Vertretungsverhältnis im Sinne des § 45 RL-BA 1977 idgF für Werbezwecke gegenüber Dritten offengelegt werden darf.

2. Stundensatzvereinbarung:

Für Leistungen des Rechtsanwalts, die nicht in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren erbracht werden, in denen der Rechtsanwalt als bevollmächtigte Vertreter für den Mandanten einschreitet, oder, bei Vertretung in derartigen Verfahren, sofern die Leistungen nicht im Einheitssatz gedeckt sind, wird ein Stundensatz von EUR 300,00 vereinbart, sofern nicht im Einzelfall etwas Anderweitiges vereinbart ist. Im Falle von Leistungserbringungen ganz oder teilweise in einer anderen als der deutschen Sprache, erhöht sich der jeweilige Stundensatz um EUR 50,00. Vereinbart wird, dass die geringste zur Verrechnung gebrachte Zeiteinheit 15 Minuten ist, wobei angefangene 15 Minuten als volle 15 Minuten gelten.

Grieskirchen, am

Der Mandant: